

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 15 Abs. 3 ThürKWG zur Aufstellung der Bewerber eines Wahlvorschlags

Der Versammlungsleiter und die nachfolgend benannten zwei weiteren Teilnehmer der Versammlung versichern an Eides statt durch ihre Unterschrift gegenüber dem Wahlleiter, dass

1. die Wahl der Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
2. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
3. allen Bewerbern vor der Wahl nach Ziffer 1 Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als insoweit zuständige Behörde im Sinne von § 156 StGB.

Als Versammlungsleiter:

Name, Vorname, Adresse angeben	
Ort, Datum	Unterschrift

Als Teilnehmer der Versammlung:

Name, Vorname, Adresse angeben	
Ort, Datum	Unterschrift

Name, Vorname, Adresse angeben	
Ort, Datum	Unterschrift

*Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

** Nichtzutreffendes streichen.